



EUROPÄISCHE UNION
EUROPAISCHER SOZIALFONDS

ESF IN BAYERN
WIR INVESTIEREN IN MENSCHEN

Anlage zum Teilnehmenden-Fragebogen Aktion 6

Teilnahmebedingungen

Die Förderung dieser Maßnahme erfolgt durch den bayerischen Europäischen Sozialfonds. Voraussetzung für die Teilnahme an der Maßnahme ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten in diesem Fragebogen von mir und über mich.¹ Die Erhebung ist freiwillig und erfolgt mit meiner Einwilligung. Die Einwilligung bezieht sich ausschließlich auf die Daten zur Durchführung der Maßnahme:

Träger der Maßnahme: Universität Regensburg	Name der Maßnahme: Social Media Management für KMU
Maßnahmen-ID (Projektnummer): StMBW-W-IX.4-6-191349	

Bei den persönlichen Pflichtangaben und den Fragen in Teil „D1. Kernindikatoren zu Arbeitsmarktstatus und Haushaltssituation“ akzeptiert die Europäische Kommission keine unvollständigen oder fehlenden Angaben. Wenn Angaben fehlen, kann meine Teilnahme an der Maßnahme nicht gefördert werden. Dadurch ist meine Teilnahme an der Maßnahme nicht möglich. Eine Förderung ist ebenfalls nicht möglich, wenn ich die Nutzung meiner Daten für die Erfolgsbewertung nicht erlaube.

Im Fragebogen sind auch Fragen zu möglicherweise vorliegenden **Behinderungen**, dem **Migrationshintergrund** oder zu **sonstigen Beeinträchtigungen** (s. Fragen in **Teil D2 des Fragebogens**). Bei diesen Daten handelt es sich um sehr vertrauliche Informationen. Sie zählen nicht zu den Kernindikatoren. Das heißt **ich kann die Fragen nicht beantworten und trotzdem an der Maßnahme teilnehmen, d. h. ich kann der Erhebung dieser sehr vertraulichen Informationen widersprechen.**

Für die Berichte werden neben meinem Namen und meiner Adresse weitere Informationen (Teil D) benötigt. Diese Informationen werden getrennt von meinem Namen und meiner Adresse gespeichert. Die Aufbewahrung erfolgt jedoch unter einer Kennzeichnung. Damit können unter bestimmten Voraussetzungen meine Informationen wieder meinem Namen zugeordnet werden (Pseudonymisierung). Diese Zusammenführung passiert aber nur, wenn entweder der richtige Einsatz der Gelder der Europäischen Union überprüft wird oder Wissenschaftler/innen prüfen, ob die Maßnahme hilft (Evaluation).

Im Einzelnen haben - im Rahmen der bestehenden Datenschutzrechte Zugriff auf alle erhobenen Kontakt- und Merkmalsdaten:

- der Träger der Maßnahme auf alle im Rahmen seiner Maßnahme erhobenen Daten,
- ausschließlich zu Zwecken der Evaluation/Bewertung das ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH. (Kontaktmöglichkeit: ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH, Weinsbergstraße 190, 50825 Köln, info@isg-institut.de),
- auf Verlangen der Bayerische Oberste Rechnungshof, der Europäische Rechnungshof, das Audit, die Europäische Kommission und die Prüfbehörde ESF in Bayern.

Die Daten ausschließlich in aggregierter Form einsehen können:

- das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst als Bewilligungsbehörde (Kontakt: poststelle@stmbw.bayern.de)
- das Zentrum Bayern Familie und Soziales (Kontaktmöglichkeit: Zentrum Bayern Familie und Soziales, 95440 Bayreuth, poststelle@zbf.s.bayern.de),
- die zuständigen Stellen im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, d. h. das Förderreferat sowie die Verwaltungsbehörde ESF in Bayern, die Prüfbehörde ESF in Bayern und die Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern (Kontaktmöglichkeit: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Winzererstraße 9, 80797 München, esf@stmas.bayern.de).

Bei der folgenden Institution können Sie Ihre Rechte gemäß §6 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft (§§ 19 und 34 BDSG) sowie Berichtigung, Löschung und Sperrung (§§ 28 und 35 BDSG) geltend machen: ESF-Verwaltungsbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.

¹ Die Rechtsgrundlage für die Datenerhebung, die Datenverarbeitung und die Datennutzung sowie den hierzu entwickelten Fragebogen ergibt sich durch die Verordnungen VO (EU) Nr. 1303/2013 und VO (EU) Nr. 1304/2013.



EUROPÄISCHE UNION
EUROPAISCHER SOZIALFONDS

ESF IN BAYERN
WIR INVESTIEREN IN MENSCHEN

Anlage zum Teilnehmenden-Fragebogen Aktion 6

Hinweise für die Teilnehmenden

Sie nehmen an einer Maßnahme teil, die mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanziert wird. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so auch Deutschland bzw. Bayern, können aus diesem Fonds Gelder erhalten. Die richtige Verwendung der Gelder muss Bayern gegenüber der Europäischen Kommission belegen und nachweisen. Hierfür ist die ESF-Verwaltungsbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) verantwortlich. Die ESF-Verwaltungsbehörde muss der Europäischen Kommission regelmäßig berichten. Dafür benötigt sie bestimmte Informationen von Ihnen. Sie sammelt die benötigten Informationen mit diesem Fragebogen. Wenn Bayern der Europäischen Kommission keine Berichte oder Berichte mit Fehlern schickt, dann kann die Europäische Kommission eine Auszahlung der Gelder verhindern.² Das würde auch Ihre Maßnahme betreffen.

Für die Berichte werden neben Ihrem Namen und Ihrer Adresse weitere Informationen benötigt. Diese Informationen werden getrennt von Ihrem Namen und Ihrer Adresse gespeichert. Die Aufbewahrung erfolgt jedoch unter einer Kennzeichnung. Damit können unter bestimmten Voraussetzungen Ihre Informationen wieder Ihrem Namen zugeordnet werden (Pseudonymisierung). Diese Zusammenführung passiert aber nur, wenn entweder der richtige Einsatz der Gelder der Europäischen Union überprüft wird oder Wissenschaftler/innen prüfen, ob die Maßnahme hilft (Evaluation).

Es können keine Personen gefördert werden, zu denen die notwendigen persönlichen Pflichtangaben sowie Kernindikatoren in Teil D1 des Fragebogens nicht vorliegen. Die Beantwortung der Fragen zu einer Behinderung, zum Migrationshintergrund oder zu anderweitigen Benachteiligungen (s. Fragebogen Teil D2) sind allerdings freiwillig. Bei diesen Fragen können Sie die Auskunft verweigern, ohne dass Sie von der Maßnahme ausgeschlossen werden.

Es werden Daten zu Ihrer beruflichen und sozialen Situation zu Beginn Ihrer Teilnahme sowie zu Ihrer beruflichen und sozialen Situation bis zu 4 Wochen bzw. 6 Monate nach dem Ende Ihrer Maßnahme erhoben.

Der Träger dieser Maßnahme hat den Auftrag die notwendigen Informationen bei Ihnen zu erfragen, auszuwerten und zu nutzen. Der Träger muss die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und einhalten. Darauf wurden die Träger besonders hingewiesen.

Im Teil C werden mit der Einwilligungserklärung Ihre Kontaktdaten erhoben. Im Teil D werden weitere Informationen gesammelt. Rückschlüsse auf Ihre Person können nur durch die Informationen aus beiden Teilen gezogen werden. Ausschließlich Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer Berechtigung dürfen Ihre Kontaktdaten einsehen. Die Namen dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bekannt. Sie arbeiten beim Träger Ihrer Maßnahme und dem ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH. Das ISG überprüft den Erfolg der Maßnahme.

Darüber hinaus müssen die erhobenen Kontakt- und Merkmalsdaten dem Bayerischen Obersten Rechnungshof, dem Europäischen Rechnungshof, dem Audit, der Europäischen Kommission und der ESF Prüfbehörde in Bayern auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Die Kombination der Kontaktdaten mit den Merkmalsdaten ist nur in folgenden Fällen gestattet: Zwingend notwendige Prüfungen, Nacherhebungen für gesetzlich vorgegebene Berichtspflichten und wissenschaftliche Bewertungsstudien (sogenannte Evaluationen).

Unberührt davon bleibt die Überprüfung der Förderfähigkeit der Teilnehmenden (z.B. Fördervoraussetzungen hinsichtlich Alter, Geschlecht oder Wohn-/Arbeitsort).

Die weiteren mit der ESF-Förderung befassten Stellen haben auf die personenbezogenen Daten nur in aggregierter Form je Maßnahme Zugriff. Das heißt Rückschlüsse zu einzelnen Personen sind nicht möglich.

Ihre personenbezogenen Daten werden unmittelbar nach Abschluss der vorgesehenen Berichte und Bewertungen an die Europäische Kommission gelöscht. Dieses ist voraussichtlich spätestens 2028 der Fall.

Bei Fragen sowohl zu diesen datenschutzrechtlichen Hinweisen als auch beim Ausfüllen des Fragebogens und bei Fragen zu der folgenden Erklärung hilft Ihnen gerne ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Bildungsträgers.

² Grundlage dieser Datenerhebung und deren Verarbeitung und Nutzung sind verbindliche Rechtsvorschriften der Europäischen Union (Verordnungen VO (EU) Nr. 1303/2013 und VO (EU) Nr. 1304), die in Einklang stehen mit dem Bundesdatenschutzgesetz.



Anlage zum Teilnehmenden-Fragebogen Aktion 6

Ausfüllhilfe/Definitorisches

Diese Ausfüllhilfe soll Ihnen bei der Beantwortung des Fragebogens helfen. Bitte erörtern Sie offen bleibende Fragen mit dem Träger der Maßnahme bzw. einem Maßnahmeverantwortlichen. Die Nummerierung der Ausfüllhilfe entspricht der Nummerierung des Fragebogens. Die Ausfüllhilfe basiert auf einer Verständigung der ESF-Verwaltungsbehörden von Bund und Ländern zur Anwendung von einheitlichen Definitionen der gemeinsamen Indikatoren gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013.

Zu 30: Ist die/der Teilnehmende alleinerziehend mit unterhaltsberechtigten Kindern bzw. ist die/der Teilnehmende ein Kind in einem Alleinerziehendenhaushalt?

Es kommt die Definition der Europäischen Kommission zur Anwendung.

Gemeint ist ein Haushalt, in dem ein Erwachsener und mindestens ein abhängiges Kind leben. Es ist unwesentlich, ob der Teilnehmende ein Kind ist oder ein Erwachsener. Es ist weiterhin unerheblich, ob der/die Erwachsene, die unterhaltspflichtige Person ist, oder nicht. Unterhaltsberechtigte bzw. „abhängige“ Kinder sind alle Personen unter 18 Jahren sowie Personen zwischen 18 und 24 Jahren, die wirtschaftlich von ihren Eltern abhängig sind.

Zu 31: Menschen mit Behinderung

Es kommt die vereinfachte nationale Definition zur Anwendung.

Menschen mit Behinderungen sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis haben oder einen amtlichen Bescheid über die gleichwertige Feststellung.

Zu 32: Sonstige benachteiligte Personen

Es kommt die vereinfachte nationale Definition zur Anwendung.

Dieser Indikator bezieht sich auf alle Benachteiligungen, die unter den anderen Indikatoren nicht abgedeckt werden. Dazu zählen z. B. Analphabeten, Personen mit ISCED 0 über Grundschulalter, Drogenabhängige oder Strafgefangene und Personen in einer Bedarfsgemeinschaft.

Zu 37: Teilnehmende die nach Verlassen der Maßnahme in schulischer oder beruflicher Aus- oder Weiterbildung sind

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Teilnehmende, die bis zu vier Wochen nach Austritt aus der Maßnahme eine allgemeinbildende Schule besuchen oder sich in einer Aus- oder Weiterbildung befinden, dies beinhaltet auch die Aufnahme eines Studiums.

Zu 38: Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Teilnehmende, die bis zu vier Wochen nach Austritt aus der Maßnahme eine Qualifizierung erwerben.

Qualifizierung bedeutet

- das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses nachdem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Einzelperson den vorgegebenen Standards entsprechen,
- die Zertifizierung einer beruflichen Qualifizierungs-/Weiterbildungsmaßnahme oder
- die Erreichung eines höheren Bildungsstands gemäß ISCED oder des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens (EQF bzw. DQR).

Es muss ein qualifiziertes Zertifikat im Sinne einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung existieren, aus dem Dauer und Gegenstand der Maßnahme ersichtlich sind und über das nachgewiesen wird, dass der Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmebestandteile auch absolviert hat (formales Ergebnis). Der umsetzende Träger kann „zuständige Stelle“ sein. Die Qualifizierung soll im Ergebnis einer Teilnahme an einer ESF-Maßnahme erlangt werden

Für die Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen wird als Kriterium nur die erfolgreiche Prüfung nach BVABVO akzeptiert.